



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

§ 15b EStG: Die Behandlung von Steuerstundungsmodellen

Stand: 25.08.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Die aktuelle Ausgangslage im Überblick	2
Beispiel zum Effekt der Steuerstundung	3
3. Die Grundzüge des neuen § 15b EStG	5
Begriff des Steuerstundungsmodells	5
Sonstige Voraussetzungen	7
4. Die weiteren Rechtsfolgen	7
5. Anwendungsregelung (§ 52 Abs. 33a EStG)	8
Der Stichtag 11.11.2005	8
Damalige Begründung für die rückwirkende Anwendung	8
6. Anwendungsregel für die Kapitaleinkünfte	9



§ 15b EStG: Die Behandlung von Steuerstundungsmodellen

1. Einführung

Am 15.12.2005 hatte der Bundestag den Gesetzesentwurf zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen verabschiedet. Der Bundesrat hatte dem am 21.12.2005 zugestimmt. Am 22.12.2005 ist es im BGBl I (Seite 2683) veröffentlicht worden. Das Gesetz gilt rückwirkend ab dem 11.11.2005.

Durch den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2007 wird dies nun auch auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgeweitet, indem über § 20 Abs. 2b EStG ein Bezug zu § 15b EStG hergestellt wird. Auch hier ist der 11.11.2005 maßgebend, allerdings werden die zugewiesenen negativen Einkünfte erst ab dem Veranlagungszeitraum 2006 eingeschränkt verrechnet.

Nach dem Gesetz sind Verluste aus so genannten Steuersparfonds nur noch mit späteren Gewinnen derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung gilt für Verluste aus Steuerstundungsmodellen,

- denen ein Steuerpflichtiger nach dem 10. 11. 2005 beitrifft oder
- für die nach dem 10. 11. 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde.

Betroffen sind in erster Linie Verluste aus gewerblichen Steuerstundungsmodellen wie z. B. Schiffsbeteiligungen (soweit sie noch Verluste vermitteln), Medienfonds, Leasingfonds, Wertpapierhandelsfonds und Video-Game-Fonds. Kaum tangiert sind vermögensverwaltende Private Equity und Venture Capital Fonds sowie Gesellschaften mit Sitz jenseits der Grenze. Darüber hinaus sind Verluste aus selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung (insbesondere geschlossene Immobilienfonds) und aus sonstigen Einkünften (insbesondere sog. Renten-/Lebensversicherungsmodelle gegen fremdfinanzierten Einmalbetrag) in den Gesetzentwurf einbezogen.

Der hierzu neu kreierte § 15b EStG, seine Funktion und Auswirkung soll nachfolgend erläutert werden. Ein Einführungserlass ist bislang nicht veröffentlicht worden. Der wird aber von der Branche dringend benötigt, da insbesondere Unsicherheit herrscht, welche Aufwendungen (etwa im Denkmal- und Sanierungsbereich) nicht als schädlich gelten.

2. Die aktuelle Ausgangslage im Überblick

Egal ob Medien, Windkraft, Solarenergie oder Leasing: Das bei Anbietern von Steuersparfonds üblicherweise florierende Dezembergeschäft endete im Jahr 2005 bereits mit Ablauf des 10.11., also unmittelbar vor dem Auftakt des Karnevals. Nur wer an diesem Tag bis Mitternacht einem Steuersparfonds beitrifft, kann Verluste wie bisher mit seinem übrigen Einkommen verrechnen und die Abgabenlast effektiv mindern. Denn bereits auf der ersten Arbeitssitzung des neuen Bundeskabinetts vom 24.11.2005 wurde ein Gesetzentwurf beschlossen, der die Verlustver-



rechnung bei geschlossenen Fonds und ähnlichen Modellen drastisch einschränkt und bereits rückwirkend Anwendung finden soll.

Wer einem Fonds erst ab dem 11.11.2005 beiträgt, darf die ihm zugewiesenen roten Zahlen nur noch mit späteren Gewinnen aus dieser Anlage, nicht jedoch mit anderen Einkünften wie Lohn oder gewerblichen Erträgen verrechnen. Erwirtschaften die Fonds anschließend keine oder nur magere positive Ergebnisse, bleiben die Anleger auf ungenutzten Minusposten sitzen. Der sofortige Steuerspareffekt fällt somit weg.

Konkret wurde ein neuer § 15b ins Einkommensteuergesetz eingefügt, der den bisher unter dem Begriff „Fallenstellerparagraf 2b EStG ersetzt. Danach sind bei allen Steuersparfonds, die bezogen auf das Eigenkapital mehr als zehn Prozent Anfangsverluste bieten, diese nur noch mit später entstehenden positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Beteiligt sich beispielsweise ein Anleger mit 25.000 Euro an einem Solarfonds und weist die Gesellschaft für das Erstjahr ein Verlust von 15.000 Euro aus, beträgt das Minus mehr als 50 Prozent seiner Einlage. Dann wird es konserviert und mindert spätere Gewinne aus dem Fonds. Fallen in den Folgejahren weitere Verluste an, werden auch die zunächst eingefroren und dem den bisherigen Minusbetrag zugeschlagen.

Beispiel zum Effekt der Steuerstundung

Ein Anleger mit einer Steuerprogression von 40% beteiligt sich mit 100.000 Euro an einem Windkraftfonds. Der weist ihm in den ersten Jahren Verluste und anschließend Gewinne zu.

Beitritt erfolgt				
Jahr	Fondseinkünfte	Oktober	Dezember	
		Steuerauswirkung	§ 15b	Steuerauswirkung
2005	-70000	-28000	-70000	0
2006	-20000	-8000	-90000	0
2007	-8000	-3200	-98000	0
2008	4000	1600	-94000	0
2009	6000	2400	-88000	0
2010	15000	6000	-73000	0
2011	18000	7200	-55000	0
2012	22000	8800	-33000	0
2013	30000	12000	-3000	0
2014	5000	2000	2000	800



2015	10000	4000	10000	4000
Saldo	12000	4800		4800

Ergebnis: Über die Laufzeit gesehen ergeben sich die gleichen steuerlichen Auswirkungen. Durch § 15 b EStG entfällt aber der Vorzieheffekt der Steuerentlastung. Macht der Fonds in der Folgezeit nicht ausreichend Gewinne oder hat der Anleger in der Zeichnungsphase eine höhere Progression, wirkt § 15b EStG in jedem Fall negativ.

Die Steuerentlastung wird also nicht gestrichen, sondern dem Fiskus nur so lange gestundet, bis entsprechende positive Erträge anfallen. Das kann besonders bei Medienfonds ein böses Ende nehmen. Denn eine Reihe dieser Angebote haben in der Vergangenheit per Saldo keine positiven Renditen erzielt und Anlegern nur hohe Verlustzuweisungen beschert. Die konnten sie mit anderen Einkünften verrechnen, was zu saftigen Steuererstattungen führte. Das ist nun vorbei, diese Modelle werden wohl vom Markt verschwinden.

Neben Film- und Fernsehproduktionen sind besonders Fonds betroffen, die langfristige Erträge aus Windkraft, Biogas oder Solarenergie erzielen wollen. Die weisen derzeit Anfangsverluste von rund 80 Prozent auf, schwarze Zahlen tröpfeln den Anlegern erst über die einzelnen Jahre zu. Eine Investition in neue Angebote wird sich ab sofort nur dann lohnen, wenn die Renditeaussichten positiv sind und angesammelte Verluste schnell verrechnet werden können. Ganz vom Markt verschwinden werden die bei konservativen Anlegern so beliebten Wertpapierhandelsfonds. Die setzen den Kauf von Anleihen sofort als Betriebsausgabe ab und generieren hiermit risikolose Verlustzuweisungen von 100 Prozent. Da dies nun nicht mehr möglich ist, haben diese Modelle keinen Sinn mehr. Denn ohne Steuerspareffekt ist ein herkömmlicher Rentenfonds günstiger.

Erfasst vom neuen Gesetz, aber kaum benachteiligt, sind inländische Immobilienfonds. Hier führten bereits mehrere Vorschriften der vergangenen Jahre dazu, dass es kaum noch Verlustzuweisungen gibt und die positive Rendite im Vordergrund steht. Daher kommt es hier lediglich zu einer minimalen zeitlichen Verschiebung beim Ansatz der Verluste in den ersten Jahren. Bei Fonds, die in Objekte jenseits der Grenze investieren, ändert sich nichts. Da hier die Besteuerung in der Regel im Lageland der Immobilie erfolgt, sind diese Modelle von deutschen Gesetzen nicht betroffen, können die günstigen Auslandsregelungen weiter nutzen und nunmehr auf zusätzliche Anlegergelder hoffen. Ihre Vorteile können jetzt auch Produkte ausspielen, die statt auf attraktive Renditen mit moderater Abgabenlast setzen.

- Das sind vor allem die derzeit boomenden Schiffs-Fonds, die wegen der lukrativen Tonnagesteuer überhaupt keine Verluste aber auch kaum Steuerbelastung aufweisen.
- Zulauf werden auch Private Equity Fonds erhalten, die auf den Erfolg junger Unternehmen setzen. Hier fallen mangels Fremdfinanzierung kaum Anfangsverluste an und spätere Verkaufsgewinne bleiben steuerfrei.



- Nur kurz freuen durften sich Lebensversicherungsfonds, die vermögensverwaltend tätig sind. Denn Einkünfte aus Kapitalvermögen waren zwar mit Ausnahme des stillen Gesellschafters nicht vom § 15b EStG tangiert, dies wird nunmehr rückwirkend nachgeholt.

Fazit: Somit hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass der 11.11.2005 als Meilenstein in die Steuergeschichte eingehen wird, ab dem nur noch gut kalkulierte Fondsangebote mit positiven Renditeaussichten auf dem Markt sind und sich Privatanleger nicht mehr über wirtschaftliche Misserfolge ärgern müssen.

3. Die Grundzüge des neuen § 15b EStG

Die Neuregelung zielt vorrangig auf geschlossene Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft (meist GmbH & Co. KG) ab. Kapitalgesellschaften sind von der Regelung nicht betroffen. Verluste in Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen dürfen nunmehr weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Solche Verluste sind vielmehr nur noch mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Neben Verlusten aus dem Gesamthands- sind auch (anders als bei § 15a EStG) die Verluste des Sonderbetriebsvermögens von der Verlustabzugsbeschränkung betroffen.

Bei doppel- oder mehrstöckigen Personengesellschaften ist §15b EStG und somit die Verlustbeschränkung bereits auf der untersten Ebene zu prüfen. Es besteht somit keine Möglichkeit mehr, die Anwendung durch eine mehrstöckige Gestaltung zu umgehen oder abzumildern. Auch Dachfonds, die sich an Steuerstundungsmodellen beteiligen, sind daher von der Regelung betroffen.

Die Verlustverrechnungsbeschränkung gilt auch für Verluste aus anderen Einkunftsarten als den gewerblichen. So verweisen die §§ 13 Abs. 7, 18 Abs. 4, § 20 Abs. 1 Nr. 4, § 21 Abs. 1 und § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG auf die entsprechende Anwendung des § 15b EStG.

Hinweis: Rückwirkend erfasst werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen über § 20 Abs. 2b EStG. Somit können Verluste aus vermögensverwaltenden Private Equity, Venture Capital und Lebensversicherungs-Fonds ebenfalls nicht mehr verrechnet werden.

Begriff des Steuerstundungsmodells

Nach §15b Abs. 2 EStG liegt ein Steuerstundungsmodell vor, wenn auf Grund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Dabei ist es ohne Belang, auf welchen Vorschriften die negativen Einkünfte beruhen.

Die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell stellt die Einkunftsquelle dar. Die Einkunftsquelle umfasst auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind die Verluste aus dem Sonderbetriebsvermögen - soweit dieses Bestandteil des Modells ist - mit einzubeziehen.

Eine modellhafte Gestaltung liegt vor, wenn ein Anbieter mit Hilfe eines vorgefertigten Konzepts, das auf die Erzielung steuerlicher Vorteile aufgrund negativer Einkünfte ausgerichtet ist, Anleger wirbt. Das kann mittels eines Anlegerprospekts oder in vergleichbarer Form geschehen. Charak-



teristisch, aber nicht zwingend notwendig ist eine Bündelung von Verträgen und/oder Leistungen durch den Anbieter (z. B. Vermittlung der Finanzierung der Anlage, Mietgarantien). Weiterhin spricht für die Annahme eines Steuerstundungsmodells, dass der Anleger vorrangig eine kapitalmäßige Beteiligung ohne Interesse an einem Einfluss auf die Geschäftsführung anstrebt.

Als typische Steuerstundungsmodelle i.S. von § 15b EStG sind zu nennen (jeweils bei Sitz im Inland):

- Medienfonds,
- Games-Fonds (Herstellung und Vermarktung von Computer- und Videospielen),
- Wertpapierhandelsfonds (Handel mit Wertpapieren unter Anwendung der Einnahmenüberschussrechnung),
- geschlossene Immobilienfonds,
- New Energy Fonds (Errichtung und Betrieb von Windkraft-, Solarenergie-, Biomasse und Biogasanlagen),
- Schifffonds (sofern nicht renditeorientiert und ohne Gewinnermittlung nach § 5a EStG).

Nicht betroffen sind übliche unternehmerische Aktivitäten, die ohne die Zielrichtung auf Verlustzuweisungen basieren. Hier ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen. Nachfolgend zur Funktion drei Beispiele:

1. Ein Existenzgründer macht in den beiden ersten Jahren Verluste. Dieser Fall ist von der Neuregelung nicht betroffen. Es liegt kein Steuerstundungsmodell vor. Die Verluste bleiben in bisherigem Umfang abziehbar. Das gilt insbesondere auch für typische Verlustsituationen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung außerhalb modellhafter Gestaltungen.
2. Nach Erwerb eines Medienfondsanteils erfolgt eine Verlustzuweisung. Anders als bisher sind diese Verluste nicht mehr mit anderweitigen Einkünften verrechenbar. Sie gehen nicht verloren, können aber – ohne zeitliche Begrenzung - steuerwirksam nur mit späteren Gewinnen, die aus der Anlage in diesen Medienfonds erwachsen, verrechnet werden.
3. Ein Unternehmer hat einen Immobilienfondsanteil in sein Betriebsvermögen erworben. Nach fünf Jahren stellt er sein Unternehmen ein und überführt den Fondsanteil in sein Privatvermögen. Es verbleibt ein Rest noch nicht angerechneter Verluste im Bereich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, der nun bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung weiterhin verrechenbar bleibt. Die anfänglichen Verluste gehen also nicht endgültig „verloren“, sondern ihre Berücksichtigung wird zeitlich „gestreckt“, soweit für die Investition ein Totalüberschuss erzielt wird.

Es kommt nicht darauf an, ob der geschlossene Fonds als Hersteller oder Erwerber des Investitionsguts anzusehen ist oder ob überhaupt in ein Wirtschaftsgut investiert wird.

Die Neuregelung erfasst aber auch modellhafte Anlage- und Investitionstätigkeiten einzelner Steuerpflichtiger außerhalb einer Gesellschaft oder Gemeinschaft. Es ist nicht erforderlich, dass



mehrere Steuerpflichtige im Hinblick auf die Einkünfteerzielung im weitesten Sinne gemeinsam tätig werden. Es sind demnach auch Investitionen mit modellhaftem Charakter von Einzelpersonen betroffen.

Sonstige Voraussetzungen

Anfangsphase im Sinne der Vorschrift ist der Zeitraum, bis zu dem nach dem Konzept keine nachhaltig positiven Einkünfte erzielt werden. Nicht von der Regelung betroffen sind zudem Verluste, die bei der Konzeption nicht abzusehen waren (z.B. unerwarteter Mietausfall, Verlust oder Beschädigung des Anlageobjektes).

Für die Modellhaftigkeit spricht ein vorgefertigtes Konzept, das auf die Erzielung steuerlicher Vorteile aufgrund negativer Einkünfte ausgerichtet ist. Typischerweise, wenn auch nicht zwingend, wird das Konzept mittels eines Anlegerprospekts oder in vergleichbarer Form (z.B. Katalog, Verkaufsunterlagen, Beratungsbögen usw.) vermarktet.

Charakteristisch für eine modellhafte Gestaltung ist zudem eine Bündelung von Verträgen und/oder Leistungen durch den Anbieter.

Die Verlustabzugsbeschränkung greift nur, wenn bei fondsgebundenen Anlagen innerhalb der Verlustphase die prognostizierten Verluste 10 Prozent des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals übersteigen. Das Sonderbetriebsvermögen ist dabei mit einzu beziehen. Bei Einzelinvestoren führt ein konzeptbedingter Verlust von mehr als 10 Prozent des eingesetzten Eigenkapitals zur Anwendung des § 15b EStG. Es ist nicht erforderlich, dass mehrere Steuerpflichtige im Hinblick auf die Einkünfteerzielung gemeinsam tätig werden. Es sind demnach auch Investitionen mit modellhaftem Charakter von Einzelpersonen betroffen

Der Gesetzgeber stellt bei der Definition der Einkunftsquelle auf die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell einschließlich Sonderbetriebsvermögen ab. Maßgeblich ist also nicht das einzelne Investitionsprojekt. Soweit in einem Fonds überschusserzielende und verlustbringende Investments kombiniert werden, sind diese für die Ermittlung der 10-Prozent Verlustgrenze zu saldieren.

4. Die weiteren Rechtsfolgen

Anders als bei den sonstigen Verlust beschränkenden Vorschriften wie etwa die §§ 15 Abs. 4, § 23 oder § 2b EStG ist die Verrechnung mit späteren Gewinnen nicht nach Maßgabe des § 10d EStG durchzuführen. Innerhalb des besonderen Verrechnungskreises des § 15b EStG gibt es keine Mindestbesteuerung. Die Verluste sind unbeschränkt bis zur Höhe des Gewinns aus dieser Einkunftsquelle zu verrechnen.

Hinweis: Im Unterschied zu § 2b EStG ist die Verlustverrechnung auf die jeweilige Einkunftsquelle beschränkt. Eine Verrechnung mit Gewinnen aus anderen Steuerstundungsmodellen ist nicht mehr möglich. So kann der Verlust aus einem Medienfonds nicht mit Gewinnen aus Immobilienfonds verrechnet werden. Sogar zwei Solarfonds können sich nicht ausgleichen. Dies ist eine deutliche Verschärfung.

Unerheblich für die spätere Verlustverrechnung ist ein zwischenzeitlich erfolgter Wechsel der Einkunftsart, etwa durch Entnahme eines Immobilienfondsanteils aus dem Betriebsvermögen.



Die ursprünglich bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb eingefrorenen Verluste sind mit den späteren Überschüssen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verrechenbar.

Der nicht ausgleichsfähige Verlust ist jährlich gesondert festzustellen, wobei der Feststellungsbescheid nur angreifbar ist, soweit sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben. Zuständig für den Erlass des Feststellungsbescheids ist bei Gesellschaften oder Gemeinschaften das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte aus dem Steuerstundungsmodell zuständige Finanzamt, ansonsten das Betriebsfinanzamt.

5. Anwendungsregelung (§ 52 Abs. 33a EStG)

Der Stichtag 11.11.2005

§ 15b ist auf folgende Verluste der in § 15a EStG bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden:

- Modelle, denen der Steuerpflichtige nach dem 10. November 2005 beigetreten ist oder
- Modelle, für die nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. Der Außenvertrieb beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Veräußerung der konkret bestimmbaren Fondsanteile erfüllt sind und die Gesellschaft selbst oder über ein Vertriebsunternehmen mit Außenwirkung an den Markt herangetreten ist.
- Dem Beginn des Außenvertriebs stehen der Beschluss von Kapitalerhöhungen und die Reinvestition von Erlösen in neue Projekte gleich.
- Besteht das Steuerstundungsmodell nicht im Erwerb eines Anteils an einem geschlossenen Fonds, ist § 15b EStG anzuwenden, wenn die Investition nach dem 10. November 2005 rechtsverbindlich getätigt wurde.

Die rückwirkende Gesetzesanwendung ist für Fonds problematisch, die zwar bereits vor dem 11.11.2005 auf dem Markt waren, aber das vorgesehene Zeichnungsvolumen noch nicht erreicht haben. In vielen Fällen ist wohl dann nur die Rückabwicklung mit entsprechend negativen finanziellen Folgen für die Beteiligten möglich.

Damalige Begründung für die rückwirkende Anwendung

Die damalige Gesetzesbegründung von Ende 2005 geht davon aus, dass die Bestimmung des Stichtages 11. November 2005 im Hinblick auf die Vermeidung eines negativen Ankündigungseffekts gerechtfertigt und erforderlich ist. Im Einzelnen:

Hierdurch wird sichergestellt, dass der Gesetzeszweck nicht durch gegenläufiges Verhalten von Fondsbetreibern und Anlegern konterkariert wird. Spätestens seit dem 8. November 2005 ist die Neuregelungsabsicht zum Stichtag 11. November 2005 aus der Presseberichterstattung öffentlich bekannt.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zum rückwirkenden Wegfall der Schiffsneubausubventionen ausdrücklich dargelegt, das rechtsstaatliche Gesetzgebungsverfahren erfordere eine gewisse Zeitdauer. Dieser Umstand könne von den Steuerpflichtigen genutzt werden, um den bisherigen Subventionstatbestand noch vor dem Beschluss über die Änderung des Subventionsgesetzes zu erfüllen und damit dem drohenden Wegfall der Subvention zuvor zu kommen. Deshalb



benötige der Gesetzgeber zur Verwirklichung des gemeinen Wohls einen Gestaltungsraum, um aufgetretenen Missständen einer Gesetzeslage alsbald abzuhelpfen, ohne dass Dispositionen der Gesetzesadressaten die Neuregelung kurz vor ihrem Erlass durch Ausnutzung der bisherigen Regelung unterlaufen können. Das Rechtsstaatsprinzip baue auf ein zwar Zeit beanspruchendes, aber im Wettlauf mit kurzfristigen Vertragsdispositionen dennoch effektives Gesetzgebungsverfahren. Damit ist bereits geklärt, dass ein Wettlauf zwischen Steuersparbranche und dem Staat nicht zu Lasten des Staates ausgehen muss.

Die Ankündigung der gesetzlichen Neuregelung zu Lasten der Steuerstundungsmodelle war darüber hinaus bereits durch die vorangegangene Bundesregierung nahezu inhaltsgleich erfolgt. Lediglich mit Rücksicht auf die Wirkungen der Diskontinuität aufgrund der Neuwahl des Deutschen Bundestages soll auf den Stichtag dieser früheren Ankündigung nicht zurückgegriffen werden.

Bereits unmittelbar nach Bekannt werden der Regelungsabsichten des nunmehr endgültigen Wegfalls der Gestaltungsmodelle zeichnete sich ab, dass Fondsiniiatoren einen Schlussverkauf ausriefen, um der formellen Beschlussfassung und damit dem drohenden Wegfall der Gestaltungsmöglichkeiten zuvorzukommen und die Wirksamkeit der Neuregelung zu unterlaufen. Eine Verschiebung des angekündigten Stichtages hätte zur Folge, dass ein der Intention des Gesetzes zuwiderlaufendes Verhalten prämiert und der Gesetzeszweck damit konterkariert würde.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Steuerstundungsmodelle im letzten Quartal des Jahres typischerweise weitestgehend ihr prospektiertes Kapital eingesammelt haben. Soweit zu diesem Zeitpunkt überhaupt bereits verbindliche, unwiderrufliche Investitionsentscheidungen im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vorliegen, sind diese insoweit geschützt. Das BVerfG hatte in seiner Entscheidung zum rückwirkenden Wegfall der Schiffsneubausubventionen auf die Möglichkeit hingewiesen, Verträge mit Vorbehalts- und Rücktrittsklauseln auszustatten oder in sonstiger Weise anpassungsfähig zu gestalten (BVerfGE 97, 67).

6. Anwendungsregel für die Kapitaleinkünfte

Über § 52 Abs. 37d EStG erfolgt die Anwendung des neuen § 20b EStG für alle Beitritte ab dem 11.11.2005. In diesem Fall unterliegen die Verlustzuweisungen ab dem Veranlagungszeitraum 2006 dem § 15b EStG. Erstmals bekannt wurde diese Rückwirkung durch den Kabinettsbeschluss zum Jahressteuergesetz 2007 vom 23.8.2006. Der vorherige Referentenentwurf dem BMF vom 10.7.2006 ging noch von der Wirkung ab dem Tag des Kabinettsbeschlusses aus.

Die Begründung des Gesetzgebers geht sehr ausführlich auf die plötzliche Rückwirkung ein:

Die Maßnahme sichert in erheblichem Umfang das Steueraufkommen. Allein bei fünf bekannt gewordenen Fonds ergibt sich aus den Verlustzuweisungen ein Steuerausfallvolumen von 685 Mio. Euro. Es ist davon auszugehen, dass weitere Fondsiniiatoren derartige Steuerstundungsmodelle vertreiben. Die Veröffentlichung des Referentenentwurfs zum Jahressteuergesetz 2007 in der ersten Julihälfte hat zu einem weiteren „run“ auf diese Modelle geführt.

Auf Seiten der Steuerpflichtigen besteht kein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand der Gesetzeslage. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen vom 22. Dezember 2005 seine Absicht zum Ausdruck gebracht, dass er Steuerstundungsmodelle generell wirkungsvoll beschränken wollte und die seinerzeit



auf dem Markt angebotenen Steuerstundungsmodelle beispielhaft aufgelistet. Damit wurde jegliches Vertrauen von Steuerpflichtigen, dass der Gesetzgeber neue Steuerstundungsmodelle akzeptieren würde, zerstört.

Die Gesetzeslage hat aufgrund des massiven Auftretens von Steuerstundungsmodellen bei Einkünften aus Kapitalvermögen zu nicht hinnehmbaren Gestaltungen geführt, die der generellen Einschätzung von Steuerstundungsmodellen durch den Gesetzgeber im Jahre 2005 klar widersprechen und zu gravierenden negativen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte führen würden, wenn nicht die Anwendungsregelung den gesamten Veranlagungszeitraum mit einbezieht. Der Gesetzgeber ist berechtigt, eine als wirtschaftlich unsinnig erkannte und auf Steuervermeidung abzielende steuerliche Gestaltung und die damit aufgetretenen Missstände der Gesetzeslage alsbald abzustellen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Steuerzahler die Intension des Gesetzgebers im Voraus abschätzen muss, auch wenn er ausdrücklich auf der Grundlage aktuell geltender Vorschriften agiert. § 15b EStG nach die Kapitaleinkünfte ausdrücklich aus. Nunmehr soll der Anleger sofort damit hätte rechnen können, dass es sich derselbe Gesetzgeber nach rund acht Monaten doch anders überlegt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de
E-Mail: fuchs@axis.de